

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §29 Abs. 3 StVO für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B.: Mähdrescher, SAM, etc. ...)

Antragsteller:

Fahrzeugident-Nr. des Fahrzeuges:

Bedingungen und Auflagen:

- **Der Fahrzeugführer muss mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.**
- **Die Fahrzeugführer sind in die Fahrzeuge einzuweisen und auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.**
- **Eine Ausnahmegenehmigung nach §70 StVZO für das Fahrzeug ist nach wie vor erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung der Regierung ist bei allen Fahrten mitzuführen und die darin gemachten Auflagen sind einzuhalten.**
- **Die Fahrten gelten ausschließlich für den landwirtschaftlichen Einsatz.**

Nach vorne herausragende Schneidwerke, Häcksel- oder Mäheinrichtungen usw. sind durch geeignete Maßnahmen bis zu einer Höhe von 2,0 m über der Fahrbahnoberkante so abzudecken, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Bei der Benutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr müssen die nachfolgend beschriebenen Einrichtungen vollständig und entsprechend der geltenden Anbauanleitung ausgerüstet sein. Alle lichttechnischen Einrichtungen müssen funktionstüchtig und gereinigt sein und sind in Betrieb zu nehmen, sobald das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Geeignete Reinigungsmittel und –geräte sind bei der Fahrt mitzuführen. Folien zählen zu den lichttechnischen Einrichtungen.

Antrag für überbreite Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft - Mähdrescher - mit einer Breite von 3,11 m bis 3,50 m ohne Begleitfahrzeug

Für diese Fahrzeugbreite gilt Folgendes:

- **Lichttechnische Einrichtungen**

Das Fahrzeug muss mit **mindestens drei gelben elektronischen Rundumleuchten** ausgerüstet sein, von denen zwei vorn und eine hinten auf dem oberen Abschluss des Fahrzeugs (z.B. Dach) fest installiert sind. Falls es die geometrische Sichtbarkeit erforderlich macht, sind weitere elektronische Rundumleuchten vorzusehen. Zusätzliche Rundumkennleuchten (auch herkömmliche mit Drehspiegel) sind zulässig. Alle Rundumleuchten müssen über eine Bauartgenehmigung verfügen und 120 Doppelblitze pro Minute ausstrahlen. Die Rundumleuchten müssen horizontal in einem Winkelbereich von 360

Grad und vertikal in einem Winkelbereich von mindestens 8 Grad nach oben sichtbar sein. Nach unten muss der Schenkel des Sichtwinkels die Fahrbahn in einer Entfernung von max. 20 Metern vom Fahrzeugumriss berühren.

Das Fahrzeug muss in Fahrtrichtung links oben mit einem **Scheinwerfer** ausgerüstet sein, der das vordere linke Rad des Fahrzeugs sowie den Bereich der Straße li. neben diesem Rad ausleuchtet. Der Scheinwerfer darf eine maximale Leistung von 65 Watt haben. Die Anbringung ist so zu gestalten, dass eine Blendung des Begegnungs- und Überholverkehrs ausgeschlossen ist. Sofern notwendig, sind am Scheinwerfer geeignete Blenden anzubringen.

- **Frontschild**

Die Frontkennzeichnung besteht aus einer Fläche, deren Signalbild jeweils ab der Fahrzeugmitte zur Fahrzeugseite hin schräg fallend aus rot-weißen Schraffen besteht. Das Fahrzeug muss im Frontbereich über die **gesamte tatsächliche Fahrzeugbreite** (einschl. Räder oder seitlich abstehender Teile) gekennzeichnet sein. Die Höhe der Markierungseinrichtung muss mindestens 580 mm betragen. Die Ausführung richtet sich nach den Gestaltungsvorschriften für das Zeichen 630 (Park-Warntafel) und nach DIN 30710 (mindestens Folientyp 2). Auf die Veröffentlichung in VKBI 1980, S. 737 Nr. 270 wird hingewiesen. Die rot-weißen Markierungen müssen ohne Unterbrechung die gesamte Breite des Frontschildes abdecken. Zusätzlich zur rot-weißen Markierungseinrichtung ist ein weißes Reflektorband (Höhe 20 mm) an der Oberkante der Markierungsfläche anzubringen. Das weiße Reflektorband muss ohne Unterbrechung die gesamte Breite der Markierungsfläche und des Fahrzeuges abdecken.

- Die Rückseite des Frontschildes ist Links und Rechts auf einer Breite von mindestens 120 mm gemessen von der Aussenkante zum Schutz von Überholenden entsprechend zu kennzeichnen.

Schilder sind zusätzlich zum Reflektorband mit Begrenzungsleuchten, die sich mit dem Fahrtlicht automatisch einschalten, zu versehen.

Die Außenkanten des Warnschildes und ggf. weitere, vorstehende Kanten sind durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass die Forderungen gem. § 30 Abs. 1 StVZO und Rili 74/483/EWG dauerhaft erfüllt werden. Im Fahrbetrieb auf öffentlichen Straßen muss das Schild so weit abgesenkt werden, dass der Abstand zwischen Fahrbahnoberfläche und Unterkante des Schildes max. 550 mm beträgt.

- **Warntafeln**

Jeweils hinten am Fahrzeug und am angehängten Mähwerk müssen links und rechts an den ggf. ausklappbaren Rückleuchten Warntafeln angebracht werden, die mit dem Umriss des Fahrzeugs abschließen. Abweichungen bis 100 mm nach innen können zur Vermeidung gefährlich herausragender scharfer Kanten zugestanden werden. Auf die Richtlinie des BMVBW zur Kenntlichmachung überbreiter Fahrzeuge – VKBI 1974, S. 2 i.d.F. VKBI 1983, S. 23 – wird hingewiesen.

Konturmarkierungen

Zur Verdeutlichung der Ausmaße des Fahrzeugs sind folgende Konturmarkierungen anzubringen:

- Reflektorband in gelb links und rechts in Längsrichtung am Fahrzeug über den gesamten einheitlichen Fahrzeugkorpus
- Reflektorband in gelb links und rechts am Schneidwerk
- Reflektorband in rot am oberen Abschluss des Fahrzeughecks

- **Freiwillige Ausrüstung**

Das Fahrzeug darf zudem mit einem **Seitenscheinwerfer zur Ausleuchtung des rechten Fahrbahnrandes** vor dem Frontschild ausgestattet werden. Der Scheinwerfer darf eine maximale Leistung von 55 Watt haben. Er ist so anzuordnen, dass eine Blendung des Begegnungs- und Überholverkehrs ausgeschlossen ist. Sofern notwendig, sind am Scheinwerfer geeignete Blenden anzubringen.

Erklärung des Antragstellers:

Ich bestätige hiermit, dass das o.g. Fahrzeug nach den Erfordernissen der IMS IC4-3636-133-Fe vom 17.03.2015 ausgerüstet ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wahlweise gilt für Antragsteller, welche diese Erleichterung (die vorgenannten lichttechnischen Einrichtungen und Warneinrichtungen) nicht nutzen wollen, Folgendes:

Bei der Benutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr muss ständig eine befestigte Restfahrbahnbreite von 2,50 Metern verbleiben. Dass diese Restfahrbahnbreite gewahrt ist, liegt allein in der Verantwortung des Fahrzeugführers. Sollte die Restfahrbahnbreite unter 2,50 Metern liegen ist die Fahrt auf öffentlichen Straßen nur in Begleitung eines vorausfahrenden Begleitfahrzeugs mit Kennleuchte mit gelbem Rundumlicht und entsprechendem Hinweisschild (z.B.: „Achtung, überbreites Fahrzeug folgt!“) durchzuführen, zusätzlich ist stets ein Einweiser an unübersichtlichen Einmündungen, Einfahrten, Kreuzungen und unklaren Verkehrslagen erforderlich. Außerdem besteht ein Fahrverbot bei Dunkelheit.

Erklärung des Antragstellers:

Ich bestätige hiermit, dass das o.g. Fahrzeug nach den Erfordernissen und Auflagen der IMS IC4-3636-133-Fe vom 17.03.2015 nicht ausgerüstet ist

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers